

**Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes  
der Gemeinde Pohnsdorf  
Kreis Plön**

**- Umweltbericht -**

Bearbeitungsstand:  
Entwurf zur Beteiligung der Öffentlichkeit und  
der Träger öffentlicher Belange  
gem. §§ 3(2) und 4(2) BauGB

im Auftrag der  
Gemeinde Pohnsdorf  
- der Bürgermeister-

---

**Dipl.-Ing.**  
**Martina Jünemann**



Chemnitzstraße 18  
24114 Kiel  
Tel.: 0431 / 20 599 20  
info@mj-landschaftsplanung.de

**März 2018**

## **INHALT**

1.	Aufgabenstellung und Rechtsgrundlage.....	<b>4</b>
2.	Angabe der wichtigsten Inhalte und Ziele des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes (zu Nr. 1a der Anlage 1 zu § 2 BauGB) .....	<b>4</b>
3.	Darstellung der planungsrelevanten, in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen .....	<b>5</b>
3.1.	Gesamtübersicht.....	<b>5</b>
3.2.	Inhalte des Landschaftsrahmenplanes (LRP) .....	<b>6</b>
3.3.	Inhalte der Landschaftsschutzgebietsverordnung.....	<b>9</b>
3.4.	Inhalte des Kommunalen Landschaftsplans.....	<b>11</b>
4.	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen / Vermeidung und Minimierung .....	<b>12</b>
4.1.	Von dem Flächennutzungsplan ausgehende Wirkungen.....	<b>12</b>
4.2.	Bestandsdarstellung und Auswirkungsprognosen .....	<b>14</b>
4.2.1.	Fläche W1, Wohnbaufläche im Ortsteil Sieversdorf.....	<b>14</b>
4.2.2.	W2; Wohnbaufläche im Ortsteil Pohnsdorf.....	<b>19</b>
4.2.3.	Fläche G1, Gewerbefläche im Ortsteil Pohnsdorf .....	<b>24</b>
5.	Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	<b>29</b>
6.	Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete.....	<b>29</b>
6.1.	Erhaltungsgegenstand und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes .....	<b>30</b>
6.2.	Bewertung des Beeinträchtigungsrisikos.....	<b>31</b>
7.	Auswirkungen bei schweren Unfällen oder Katastrophen.....	<b>32</b>
8.	Vereinbarkeit mit den Bestimmungen des besonderen Arten schutzes nach § 44 BNatSchG.....	<b>33</b>
8.1.	Bewertung der potentiellen Betroffenheit relevanter Arten bzw. Artengruppen .....	<b>34</b>
8.2.	Zusammenfassende Bewertung.....	<b>37</b>
9.	Angewendete Verfahren / Hinweise auf Kenntnislücken .....	<b>37</b>

10.	Monitoring .....	<b>38</b>
11.	Allgemeinverständliche Zusammenfassung .....	<b>38</b>
12.	Quellenverzeichnis.....	<b>42</b>
	Tabelle 1: Inhalte des Flächennutzungsplans .....	5
	Tabelle 2: Von der baulichen Nutzung ausgehende Umwelteinwirkungen / Wirkfaktoren .....	12
	Tabelle 3: Fläche W1; Bestand und Bewertung .....	14
	Tabelle 4: Fläche W1; Auswirkungen / Vermeidung und Minimierung .....	16
	Tabelle 5: Fläche W2; Bestand und Bewertung .....	19
	Tabelle 6: Fläche W2; Auswirkungen / Vermeidung und Minimierung .....	21
	Tabelle 7: Fläche G1; Bestand und Bewertung .....	24
	Tabelle 8: Fläche G1; Auswirkungen / Vermeidung und Minimierung .....	26
	Tabelle 9: Ortsentwicklungsflächen, Übersicht der geprüften Alternativen.....	29
	Tabelle 10: Lage und Entfernung der Bauflächen zum FFH-Gebiet.....	31

Bearbeitung

Dipl. Ing. Martina Jünemann

## 1. **Aufgabenstellung und Rechtsgrundlage**

Die Gemeinde Pohnsdorf betreibt die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes. Gemäß § 2a BauGB hat die Gemeinde dem Entwurf des Flächennutzungsplanes eine Begründung beizufügen. In Teil 2 der Begründung, dem Umweltbericht, sind die auf Grundlage der Umweltprüfung nach § 2(4) BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.

Die Inhalte des Umweltberichtes sind in Anlage 1 zum BauGB geregelt.

Umweltprüfung und Umweltbericht stehen in unmittelbarem Bezug zum Abwägungsgebot nach § 2 (3) BauGB. Aufgabe der Umweltprüfung ist demzufolge die Ermittlung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, als sachgerechte systematische Vorbereitung und Dokumentation der Abwägung der Umweltbelange im Aufstellungsverfahren eines Bauleitplanes.

Der Umfang der im Zuge der Umweltprüfung durchzuführenden Ermittlungen muss den Zielen und Gegebenheiten des jeweiligen Planes angemessen sein und den unterschiedlichen Konkretisierungsgrad der Planungen berücksichtigen.

Gemäß Einführungserlass<sup>1</sup> ist eine Überlastung höherstufiger Planungen mit dort nicht sachgerecht durchführbaren Detailprüfungen zu vermeiden. Dies bedeutet u. A., dass die Umweltprüfung auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht die Eingriffsregelung nach § 13 BNatSchG / § 8 LNatSchG auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung oder der konkreten Vorhabenplanung ersetzt oder ihr vorgreift.

## 2. **Angabe der wichtigsten Inhalte und Ziele des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes (zu Nr. 1a der Anlage 1 zu § 2 BauGB)**

Die Gemeinde Pohnsdorf, eine ländlich geprägte Flächengemeinde, strebt in den beiden Hauptorten Pohnsdorf und Sieversdorf eine bauliche Entwicklung an und beabsichtigt zu diesem Zweck Bebauungspläne aufzustellen. Nach § 8(2) BauGB sind Bebauungspläne im Regelfall aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Da die Gemeinde bislang über keinen Flächennutzungsplan verfügt und nach Mitteilung des Innenministeriums eine Ausnahme auf der Grundlage von § 8(2) Satz 2 BauGB nicht möglich ist, besteht die Notwendigkeit der erstmaligen Aufstellung eines Flächennutzungsplanes.

Nach § 5 (1) BauGB ist der Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet aufzustellen. Er enthält die Darstellung der sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Nutzung ergebenden Art der Bodennutzung (Zieldarstellungen), wobei diese aus den o.g. Gründen weitestgehend identisch ist mit der bestehenden Art der Nutzung.

Veränderungen bereitet der Flächennutzungsplan der Gemeinde Pohnsdorf nur im Bereich der beiden Hauptorte vor.

<sup>1</sup>

INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2004): Einführungserlass des Innenministeriums zum Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuchs an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau-EAG Bau, EAG, unveröffentlicht)

**Tabelle 1: Inhalte des Flächennutzungsplans**

<b>Zieldarstellungen</b>	
Wohnbauflächen	davon entsprechend dem Bestand 7,92 ha davon Entwicklungsflächen: 2,87 ha, verteilt auf zwei Flächen
Mischbauflächen	rd. 2,28 ha entsprechend dem Bestand
Gewerbeflächen	davon rd. 0,32 ha entsprechend dem Bestand davon rd. 0,81 ha Entwicklungsfläche;
Flächen für den überörtlichen Verkehr	Abschnitte L 49 und K 10, entsprechend dem Bestand
Gemeinbedarfsfläche, mit Feuerwehrgerätehaus	entsprechend dem Bestand
Grünflächen mit den Zweckbestimmungen -Spielplatz -Sportplatz -Badestelle	entsprechend dem Bestand
Flächen für die Landwirtschaft	rd. 1200 ha, entsprechend dem Bestand
Flächen für Wald	rd. 810 ha, entsprechend dem Bestand
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	entsprechend dem Bestand: 4 sichergestellte Flächen für Ausgleichsmaßnahmen Flächen der Schrobachstiftung
Wasserflächen	rd. 370 ha entsprechend dem Bestand, davon 290 ha Postsee

Des Weiteren werden in die Planzeichnung nachrichtlich aufgenommen:

<b>Nachrichtliche Übernahmen</b>	<b>Grundlage</b>
flächige geschützte Biotope	nach § 15 a LNatSchG i.d.F. von 2003
geschützte Knicks	nach § 15b LNatSchG i.d.F. von 2003
Kulturdenkmale	§ 8 Denkmalschutzgesetz SH
Schutzzonen	§ 10 Denkmalschutzgesetz
Anbauverbotszone	§ 29 StrWG SH
Schutzstreifen an Gewässern (50 m landeinwärts)	§ 35 LNatSchG i.d.F.v. 2010
Grenze des Wasserschutzgebietes	§ 51 WHG
Grenze des LSG	§ 15 LNatSchG i.d.F. von 2010
FFH-Gebietsabgrenzung	§ 32 BNatSchG in Verbindung mit § 27 LNatSchG i.d.F. von 2010

### 3. Darstellung der planungsrelevanten, in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen

(zu Nr. 1b der Anlage 1 zu § 2 BauGB)

#### 3.1. Gesamtübersicht

Die bei der Aufstellung der Planungen berücksichtigten Umweltziele und Umweltstandards sind in den folgenden Fachgesetzen und Fachplänen dargelegt:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und -verordnungen (BImSchV)
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)

- Landeswaldgesetz (LWaldG)
- Landeswassergesetz (LWG)
- Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE 1727-305 Klosterforst Preetz
- Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III für die Kreise Rendsburg-Eckernförde und Plön sowie die kreisfreien Städte Kiel und Neumünster (2000)
- Landschaftsschutzgebietsverordnung für das LSG Postsee – Neuwührener Au vom 13.01.2001
- Landschaftsplan der Gemeinde Pohnsdorf, festgestellt 2007

Die in den Fachgesetzen dargestellten Ziele und Standards nehmen keinen unmittelbaren Bezug auf den Plangeltungsbereich. Eine Wiedergabe würde den Rahmen des Umweltberichtes sprengen. Auf die Ziele und Standards wird nur bei Bedarf eingegangen.

Auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE 1727-305 wird in Ziff. 6 eingegangen (Vorprüfung der Verträglichkeit i.S. einer Risikobewertung).

Flächenbezogene Aussagen ergeben sich aus

- dem Landschaftsrahmenplan
- der Landschaftsschutzgebietsverordnung
- der Wasserschutzgebietsverordnung sowie
- dem Landschaftsplan der Gemeinde Pohnsdorf.

Die wesentlichen Inhalte werden nachfolgend dargestellt.

### **3.2. Inhalte des Landschaftsrahmenplanes (LRP)**

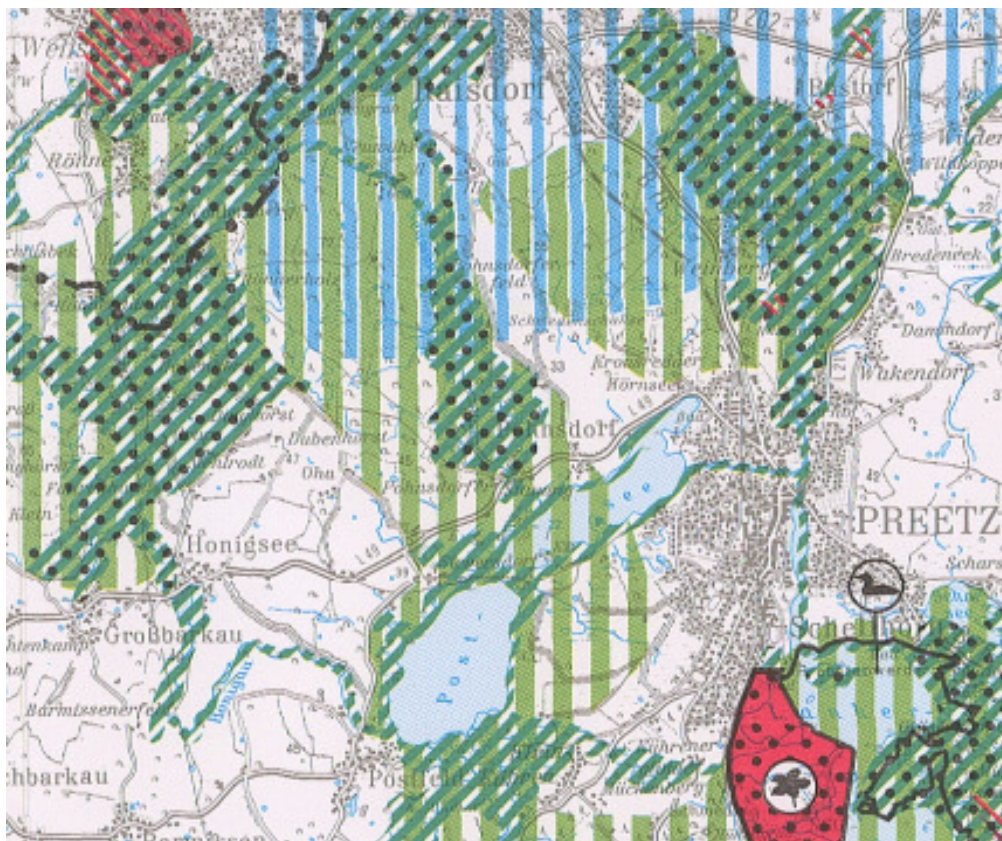
Der Landschaftsrahmenplan stellt die raumbezogenen Zielsetzungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Ebene der Regionalplanung dar. Mit dem Landesnaturschutzgesetz vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert im Mai 2016, wurden Landschaftsrahmenpläne gemäß § 6 Abs. 3 LNatSchG als Instrument der Landschaftsplanung auf der regionalen Ebene wieder eingeführt. In der Folge befinden sich die Landschaftsrahmenpläne derzeit in der Fortschreibung.

Bis dahin behalten die vor Inkrafttreten des LNatSchG vom 6. März 2007 festgestellten und veröffentlichten Landschaftsrahmenpläne unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes (LNatSchG v. 6. März 2007) ihre Gültigkeit.

Der derzeit wirksame Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III für Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde sowie die kreisfreien Städte Neumünster und Kiel ist aus dem Jahr. Die Darstellungen sind daher zum Teil überholt oder müssen ergänzt werden.

Derzeit werden wird Landschaftsrahmenplan für den zukünftigen Planungsraum II neu aufgestellt. Dieser wird den derzeit wirksamen Landschaftsrahmenplan ablösen. Mit einer Veröffentlichung einer Entwurfsfassung ist ab September 2018 zu rechnen (MELUR, mündl. Mittg. März 2018).

Die Fortschreibung kann daher bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Pohnsdorf nicht berücksichtigt werden.



**Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan, Karte 1**

Die Darstellungen haben die nachfolgenden folgenden Bedeutungen:



Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines landes-  
Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems



Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines landes-  
Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schwerpunktbereiche



Gebiete mit besonderen ökologischen Funktionen



Wasserschongebiet

Der westliche Teil des Gemeindegebietes, einschließlich der Ortslagen Pohnsdorf und Sieversdorf sowie der östliche Teil des Gemeindegebietes, einschließlich des Klosterforstes Preetz liegen innerhalb von Bereichen mit besonderen ökologischen Funktionen.  
Der nördliche Teil des Gemeindegebietes liegt innerhalb der Darstellung eines Wasserschongebietes.

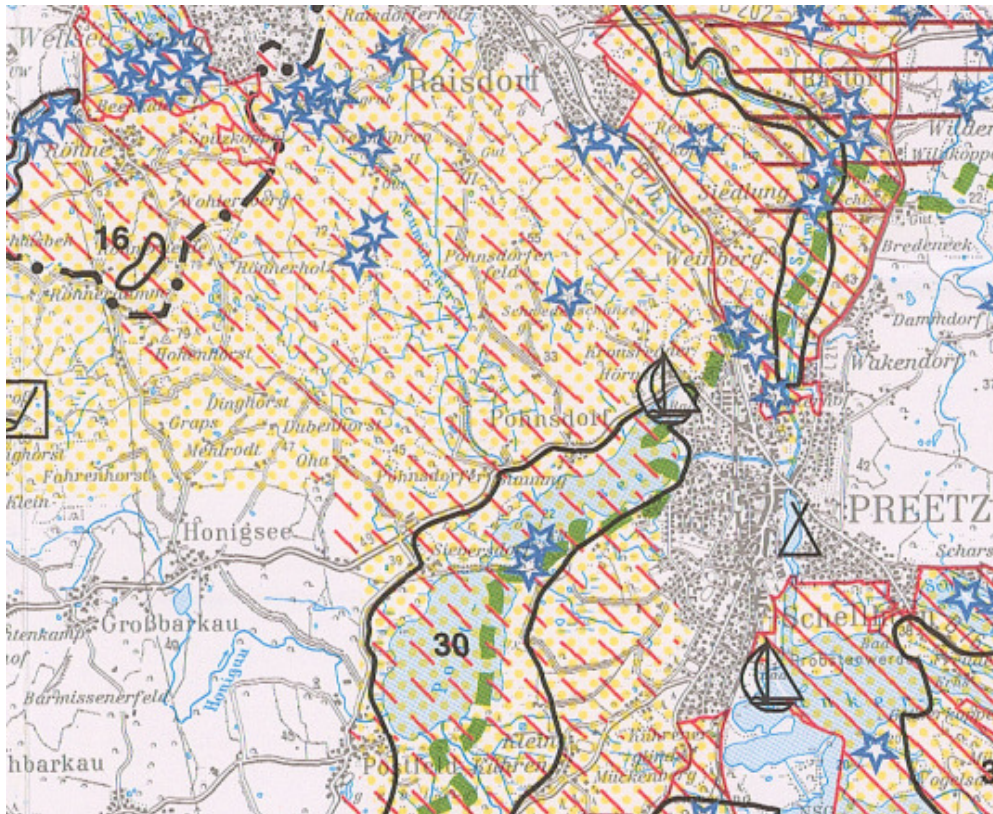


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan, Karte 2



Geplantes Landschaftsschutzgebiet



Gebiet mit besonderer Erholungseignung



Archäologisches Denkmal

### Bewertung

Die Darstellungen des Landschaftsrahmenplanes sind im Hinblick auf die sogenannten „harten Kriterien“ (Schutzgebiete und Schutzobjekte) nicht aktuell.

Die Darstellung des geplanten Landschaftsschutzgebietes ist mit der Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes vom Postsee- Neuwührener Au vom 13.01.2001 überholt. Die Darstellung des FFH-Gebietes DE 1727-305 Klosterforst Preetz fehlt in der Plankarte.

Für die Lage von Schutzgebieten stehen jedoch andere Quellen zu Verfügung, so dass die Darstellung im LRP nicht so entscheidend ist.



Die Darstellung des Wasserschongebietes ist ohne rechtliche oder planerische Bedeutung. Das Wasserschongebiet beschreibt die vermutete Lage des Einzugsgebietes des Wasserwerkes Schwentinetal. Die Darstellung ist mit Ausweisung eines Wasserschutzgebietes inhaltlich überholt.

Maßgeblich sind die sogenannten „weichen Kriterien“, die die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Planungsraum wiedergeben. Hierzu gehören

- die Flächen mit besonderer Ökologischer Funktion,
- die Flächen mit besonderer Erholungseignung sowie
- die Flächen und Bereiche für den Aufbau eines landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems.

Anders als bei den geschützten Bereichen, für die in den jeweiligen Verordnungen präzise festgelegt ist, was zulässig ist und was nicht, bestehen für diese Bereiche lediglich im Textteil des Landschaftsrahmenplans ausformulierte Ziele und Grundsätze, die auf nachgeordneter Ebene berücksichtigt werden sollen.

In Flächen mit besonderer Ökologischer Funktion, sollen Eingriffe nur durchgeführt werden *„wenn sie den Zustand der natürlichen Faktoren in ihrer Gesamtheit nicht grundlegend verändern und nicht zu einer dauerhaften und erheblichen Belastung eines einzelnen dieser Faktoren führen. Umweltschonende Bodennutzungen sind besonders zu fördern und zu erhalten. Bei der Abwägung verschiedener Nutzungsansprüche ist dem Naturschutz und der Landschaftspflege besonderes Gewicht beizumessen“* (LRP III, Entwicklungsteil Ziff. 4.1.2)

Gebiete mit besonderer Erholungseignung umfassen Landschaftsteile, *„die sich aufgrund der Landschaftsstruktur und der Zugänglichkeit der Landschaft besonders für die landschaftsgebundene Erholung eignen. Es sind diejenigen Bereiche herauszuheben, die eine ausgeprägte landschaftliche Vielfalt und somit ein abwechslungsreiches Landschaftsbild aufweisen. Vorhaben für die Erholungsnutzung sind jedoch auch in Gebieten mit besonderer Erholungseignung mit den Belangen des Naturschutzes in Einklang zu bringen. Dies gilt besonders bei den vorhandenen und geplanten Naturschutzgebieten.“*

(LRP III Entwicklungsteil, Ziffer 4.1.4)

In den Gebieten mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets und Biotopverbundsystems *„ist bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen dem Naturschutz ein besonderes Gewicht beizumessen. ... Es ist ferner zu gewährleisten, dass bei unvermeidbaren Eingriffen in diesen Gebieten die beabsichtigte Funktion des Biotopverbundes nicht nachhaltig beeinträchtigt wird. Weiterhin sind in diesen Gebieten Flächenankäufe für Naturschutzzwecke und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes besonders zu fördern, um die Flächen langfristig zu sichern und als naturbetonte Lebensräume zu entwickeln. Sie eignen sich damit auch in besonderem Maße für die Einrichtung eines Ökokontos.“* (LRP III Entwicklungsteil, Ziffer 4.1.1)

Solange die Neufassung der Landschaftsrahmenplanung nicht vorliegt sind die im derzeit wirksamen Landschaftsrahmenplan formulierten Ziele und Grundsätze bei der nachgeordneten Planung zu berücksichtigen.

### **3.3. Inhalte der Landschaftsschutzgebietsverordnung**

Nahezu das gesamte Gemeindegebiet ist Bestandteil des Geltungsbereiches der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Postsee - Neuwührener Au -Klosterforst

Preetz und Umgebung" vom 21. Juli 2017. Außerhalb des LSG liegen lediglich die Ortslagen Pohnsdorf, Sieversdorf und Hörnsee sowie rd. 65 ha freie Landschaft westlich von Sieversdorf.

Schutzgegenstand ist ein „typischer Ausschnitt aus der holsteinischen Grundmoränenlandschaft“ geprägt, u.a., durch den in einem eiszeitlichen Tunneltal gelegenen Postsee mit Verlandungsbereichen seinen angrenzenden Hängen und Kuppen, den Talraum der Neuwührener Au sowie die Waldlandschaften des Klosterforstes Preetz.

Weitere bedeutende Bestandteile des Landschaftsschutzgebietes sind u.a. die Pohnsdorfer Stauung, vermoorte Senken, Niedermoore, Teiche, Kleingewässer, Knicks, Redder, Überhälter und

Einzelbäume, artenreiche Feuchtwiesen, Röhrichte, Bruchwälder, unterschiedlich strukturierte Laub- und Mischwälder, reich strukturiertes Grünland und Ackerflächen.

Das Landschaftsschutzgebiet dient der Erhaltung und Entwicklung

1. der ökologisch besonders bedeutsamen und vielfältigen naturnahen bis natürlichen Biotopstrukturen und -funktionen;
2. des durch den Postsee, die Klosterforsten, den harmonischen Wechsel zwischen Hohl- und Vollformen, durch landschaftsgliedernde und -belebende Vegetationsstrukturen und durch eine abwechslungsreiche landwirtschaftliche Nutzung geprägten Landschaftsbildes. (*§ 3(2) der Schutzgebietsverordnung*)

Das Landschaftsschutzgebiet weist eine besondere Eignung für das Natur- und Landschaftserlebnis auf und bietet zahlreichen Tier- und Pflanzenarten sowie -gemeinschaften Lebensraum von örtlicher und überregionaler Bedeutung. Dieser Zustand ist in seiner Gesamtheit zu erhalten, zu pflegen und, soweit erforderlich, zu verbessern (*§ 3(3) der Schutzgebietsverordnung*).

In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn sie den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuss beeinträchtigen oder das Landschaftsbild verunstalten können. (*§4 (1) Satz 1 der Schutzgebietsverordnung*).

Zu den in § 4 der Schutzgebietsverordnung explizit aufgeführten Verboten gehören u.a., Baugenehmigungspflichtige Anlagen auf baulich nicht genutzten Grundstücken zu errichten sowie Plätze aller Art, Straßen und andere Verkehrsflächen mit festem Belag anzulegen.

### **Bewertung**

Die Inhalte der Landschaftsschutzgebietsverordnung sind zu beachten.

Nach Maßgabe des § 51 des Landesnaturschutzgesetzes kann die untere Naturschutzbehörde für bestimmte genehmigungsbedürftige Handlungen Ausnahmen und Befreiungen zulassen, soweit sich dies mit dem Schutzzweck gemäß § 3 Abs. 2 dieser Verordnung vereinbaren lässt.

Für alles andere ist eine Entlassung aus dem Landschaftsschutz erforderlich.

Der Vorentwurf des Flächennutzungsplans der Gemeinde Pohnsdorf enthielt zwei Bauflächen innerhalb des LSGs. Nachdem eine Entlassung aus dem Landschaftsschutz nicht in Aussicht gestellt wurde (Ergebnis der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4(1) BauGB) hat die Gemeinde auf die Aufnahme der Flächen in den Flächennutzungsplan verzichtet (vgl. Ziff. 5)

### 3.4. Inhalte der Wasserschutzgebietsverordnung

Große Teile der Gemeinde, darunter die Ortslage Pohnsdorf, befinden sich innerhalb der Zone III B des Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen der Stadtwerke in Kiel (Wasserschutzgebietsverordnung Schwentinental) vom 27.01.2010

#### **Bewertung**

Gemäß der Schutzgebietsverordnung sind innerhalb der Zone III B verschiedene Handlungen genehmigungspflichtig oder verboten, die u.a. auch im Zusammenhang mit der Errichtung von Gebäuden und / oder der Herstellung von Infrastruktur relevant sein können. Dies betrifft z.B. die Einleitung von Wasser in den Untergrund (Versickerung), die Lagerung und Beförderung wassergefährdender Stoffe, die Möglichkeit der Nutzung von Geothermie und die Herstellung von Erdaufschlüssen.

Die Regelungen stehen einer baulichen Entwicklung nicht entgegen solange die Regelungen des § 4 der Wasserschutzverordnung beachtet werden.

### 3.5. Inhalte des Kommunalen Landschaftsplans

Die Gemeinde verfügt über einen 2007 festgestellten Landschaftsplan. Im Zuge der Aufstellung des Landschaftsplans wurde 2002 / 2003 eine Biotop- und Nutzungstypenkartierung durchgeführt und es wurden u.a. die gesetzlich geschützten Biotope erhoben. Der Landschaftsplan stellt somit die geschützten Biotope gemäß § 15 LNatSchG i.d.F. vom 18. Juli 2003 dar.

Im Planungsteil setzt der Landschaftsplan u.a. mit den Möglichkeiten einer landschaftsverträglichen Siedlungsentwicklung auseinander und bewertet insgesamt 8 Flächen im Hinblick auf eine Eignung als Wohnbaufläche eine (1) Fläche im Hinblick auf die Eignung als Gewerbefläche.

#### **Bewertung**

Die Datengrundlage, auf der der Landschaftsplan aufbaut ist rd. 15 Jahre alt und stellt im Hinblick auf den Biotopschutz die Rechtslage von 2003 dar. Diese hat sich mit der grundlegenden Novellierung und Anpassung des Landesnaturschutzgesetzes an das ebenfalls novellierte Bundesrecht geändert.

Andererseits hat die Landnutzung in der land- und forstwirtschaftlich geprägten Flächengemeinde Pohnsdorf innerhalb der letzten 15 Jahre keine nennenswerte Veränderung erfahren, so dass der Zustand der Landschaft im Wesentlichen noch immer der gleiche ist.

Auch ging mit der Novellierung des Naturschutzrechtes keine grundsätzliche fachliche Neubewertung der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit von Lebensraumtypen einher. Der überwiegende Teil der Flächen, die vor der Novellierung geschützt waren sind es nach der Novellierung noch immer, sie werden aber ggf. unter einem anderen Paragraphen aufgeführt und / oder anders kategorisiert.

Kleinräumig kann sich der Schutzstatus und die Wertigkeit einzelner Flächen jedoch verändert haben. Dies betrifft insbesondere die nach § 15 a Nr. 10 LNatSchG i.d.F. von 2003 geschützten „sonstigen Sukzessionsflächen“ die mit der Novellierung des LNatSchG aus dem

Schutz herausfallen. Umgekehrt ist auch eine Entwicklung in einen Schutzstatus hinein ist möglich, z.B. im Bereich des Grünlandes.

Die frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4(1) BauGB hat ergeben, dass der Flächennutzungsplan zum ganz überwiegenden Teil aus dem bestehenden Landschaftsplan abgeschrieben werden soll und eine Untersuchung der Gesamtfläche des Gemeindegebietes nicht erfolgen soll; Dies vor dem Hintergrund, dass die Gemeinde Pohnsdorf bei einer Gesamtfläche von 2462 ha auf nur rd. 3.7 ha eine Entwicklung anstrebt.

Für die Bewertung der Umweltauswirkungen dieser Vorhaben auf Flächennutzungsplanebene ist die Datengrundlage ausreichend. Auf nachgeordneter Ebene sind allerdings aktuelle Erhebungen innerhalb der Wirkzonen der jeweiligen Vorhaben erforderlich.

Der Planungsteil des Landschaftsplanes entspricht nach wie vor den Zielvorstellungen der Gemeinde.

#### **4. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen / Vermeidung und Minimierung**

(zu Nr. 2a-c der Anlage 1 zu § 2 BauGB i.V.m. § 1(6) Nr. 7a und c-i)

##### **4.1. Von dem Flächennutzungsplan ausgehende Wirkungen**

###### **Darstellungen entsprechend der Realnutzung**

Die Darstellungen, die sich an der Realnutzung orientieren, geben lediglich den Status quo wieder und bereiten keine Veränderungen vor. Die Fortführung der bestehenden Nutzungen ist privatrechtlich geregelt und unabhängig von der Aufstellung eines Flächennutzungsplanes. Zwischen den Umweltauswirkungen der bestehenden Nutzungen und dem Flächennutzungsplan besteht somit kein ursächlicher Zusammenhang. Sie werden im Rahmen der Umweltprüfung daher nicht näher betrachtet. Das Gleiche gilt für die nachrichtlichen Übernahmen.

###### **Zieldarstellungen des Flächennutzungsplan / Entwicklungsflächen**

Die Wirkungen des Flächennutzungsplanes auf Natur und Umwelt ergeben sich ausschließlich aus den Entwicklungsflächen. Dabei entfaltet der Flächennutzungsplan keine unmittelbare Wirkung, da er nur behördenverbindlich ist und sich aus dem Flächennutzungsplan keine Berechtigung zu privaten Handlungen ableiten lassen.

Über den Flächennutzungsplan werden aber zukünftige Entwicklungen vorbereitet (vorbereitende Bauleitplanung). Insofern gehen von dem Flächennutzungsplan mittelbare Wirkungen aus, deren Auswirkungen Gegenstand der Umweltprüfung sind.

Bei den in den Flächennutzungsplan der Gemeinde Pohnsdorf aufgenommenen Entwicklungsflächen handelt es sich um Bauflächen. Die maßgeblichen Wirkpfade sind in der nachfolgenden Tabelle aufgelistet. Dabei wird zwischen Wohnbauflächen und Gewerbeflächen differenziert.

**Tabelle 2: Von der baulichen Nutzung ausgehende Umwelteinwirkungen / Wirkfaktoren**

Einwirkung / Wirkpfad	besondere Hinweise/Erläuterungen	
	bei Wohnbauflächen	bei Gewerbeflächen

Einwirkung / Wirkpfad	besondere Hinweise/Erläuterungen	
	bei Wohnbauflächen	bei Gewerbeflächen
anlagebedingt: Überformung des Reliefs	abhängig von der Ausgangssituation	
anlagebedingt: Versiegelung von Boden	unter Berücksichtigung der zulässigen GRZ inkl. der zulässigen Überschreitung und dem Anteil an Erschließungsflächen: rd. 50 - 70 % der Fläche	i. d. R. rd. 90 % - 95% der Fläche
anlagebedingt: Beseitigung von Lebensräumen, darunter u.U. auch solche mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut „Arten und Lebensgemeinschaften“; Beseitigung von Oberflächengewässern	Betroffenheit von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung ist abhängig von der Ausgangssituation	
anlagebedingt: Verlust von freier Landschaft als Erholungsraum und Fernwirkung auf die angrenzenden Landschaftsbildräume	Fernwirkung abhängig von der Bauweise (Gebäudehöhe, Exposition der Dachflächen, zulässige Materialien und Farbgebung u.Ä. )	im Prinzip wie bei Wohnbebauung, Fernwirkung in der Regel aber größer als bei Wohnbebauung, aufgrund größerer Gebäude
Anlagebedingt: Entstehung von Siedlungsgrün	i. d. R. gute Durchgrünung	i. d. R. geringe Durchgrünung, nur randliches Grün
anlage- und baubedingt: Geräuschenentwicklung im Zuge des Baustellenbetriebs; Geräuschentwicklung im Zuge der angestrebten Nutzung	Baustellenbetrieb i.d.R. Vernachlässigbar, da zeitlich befristet; Nutzung: Konfliktpotenzial abhängig von der Größe des Gebietes und der Anzahl der WE	Baustellenbetrieb i.d.R. Vernachlässigbar, da zeitlich befristet; Nutzung: Konfliktpotenzial abhängig von der Art der zulässigen Betriebe
„betriebsbedingt“: Erhöhung der Störungsintensität und Störungshäufigkeit angrenzender Lebensräume durch Anwesenheit von Menschen	Abhängig von der Anzahl der WE; potenzielle Störungsintensität höher als bei Gewerbe	Störungsintensität aufgrund der Beschränkung des Aufenthaltes auf die Arbeitszeit tendenziell eher gering
„betriebsbedingt“: Lichtemission	i. d. R. eher gering, auf Straßenbeleuchtung beschränkt	abhängig von der Art des Gewerbes; hohe Lichtabstrahlungen aber eher der Ausnahmefall (z.B. bei Nachtarbeit im Außenbereich)
Bau- und Betriebsbedingt Emission von Luftschadstoffen und Stäuben durch Fahrzeuge, durch den Betrieb von Maschinen und Geräten und durch Heizanlagen und Öfen	Im Wesentlichen hervorgerufen durch Heizanlagen und Öfen	Abhängig von der Art des ansiedelnden Gewerbes

Einwirkung / Wirkpfad	besondere Hinweise/Erläuterungen	
	bei Wohnbauflächen	bei Gewerbeflächen
„bau- und betriebsbedingt“: Erhöhung des Verkehrsaufkommens	betrifft nur PKW; Höhe ist abhängig von der Anzahl der WE	betrifft PKW und LKW; Höhe abhängig von der Art des Gewerbes und der Anzahl der Beschäftigten; Belastung durch LKW-Verkehr
„bau- und betriebsbedingt“: Entstehung von Abwässern und Abfall	ordnungsgemäße Entsorgung	ordnungsgemäße Entsorgung
„bau- und betriebsbedingt“: Energieverbrauch	Auswirkungen räumlich nicht zuzuordnen.	Höhe abhängig von Gewerbe;

Die Prognose der Umweltauswirkungen erfolgt Einzelfallbezogen für die einzelnen Entwicklungsflächen, um sie einer differenzierten Abwägung zugänglich zu machen.

## 4.2. Bestandsdarstellung und Auswirkungsprognosen

### 4.2.1. Fläche W1, Wohnbaufläche im Ortsteil Sieversdorf

#### W1, Bestandsdarstellung und –bewertung / Entwicklung ohne das Vorhaben

Dargestellt wird eine rd. 1,28 ha große Fläche am nordwestlichen Rand der Ortslage Sieversdorf. Vorgesehen ist die Entwicklung eines klassischen Einfamilienhausgebietes mit ca. 14 Grundstücken.

Die Erschließung ist durch eine von der Postfelder Straße (K10) abzweigende Stichstraße möglich.

Die von dem Vorhaben ausgehenden möglichen Umwelteinwirkungen entsprechen denen in Tab. 1 dargestellten Einwirkungen von Wohnbauflächen.

Die Bestandsdarstellung und Bewertung stützt sich im Wesentlichen auf den Landschaftsplan der Gemeinde Pohnsdorf.

**Tabelle 3: Fläche W1; Bestand und Bewertung**

Schutzgut	Kurzdarstellung	Bewertung
Relief	exponierte Hanglage, nach Süden zum Postsee abfallend	Bedeutung für das Landschaftsbild, Fernwirkung aufgrund exponierter Lage; weiter Blick in die Landschaft, mit entsprechender Fernwirkung
Boden	Lehmiger Sand	von allgemeiner Bedeutung; hohes Ertragspotential aber keine Höchstertragsböden;
Klima/Luft	gemäßigt, feucht-temperiert ozeanisch;	ohne besondere klimatische bzw. lufthygienische Bedeutung
Grund- und Oberflächenwasser	Grundwasserfern, keine Oberflächengewässer	ohne besondere Bedeutung

<b>Schutzgut</b>	<b>Kurzdarstellung</b>	<b>Bewertung</b>
Lebensräume für Flora und Fauna	Ackerfläche; Entfernung zum Seeufer, Luftlinie: 350 m	geringe Bedeutung für Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt; nächstgelegene höherwertiger Bereich (Biotopverbundachse) ist das rd. 350 m entfernt liegende Seeufer. Dazwischen liegen die K 10 sowie eine jüngere Aufforstung
Landschaftsbild/Erholung	Exponierte Hanglage mit weitem Blick über den Postsee, Lage innerhalb eines Gebietes mit besonderer Erholungseignung; Lage außerhalb. Aber am Rande eines Landschaftsschutzgebietes	besondere Bedeutung für das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung; Ausgeprägte Fernwirkung auf einen landschaftsästhetisch wertvollen Raum mit besonderer Erholungseignung
Kultur- und Sachgüter	keine	ohne Bedeutung
Nutzung durch den Menschen	Auf der Fläche selber: intensive landwirtschaftliche Nutzung Im Nahbereich: landschaftsbezogene Erholung	Für die Landwirtschaftliche Nutzung: Standort von allgemeiner Bedeutung Für die Erholungsnutzung: hohe Bedeutung
Prozesse/ Wechselwirkungen	Prozesse stark anthropogen geprägt bzw. überformt besondere Wechselwirkungen: Landschaftsbild / Erholungseignung	aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung von geringer Bedeutung Wechselwirkung zum Schutzgut Mensch von besonderer Bedeutung, aufgrund der Erholungseignung der Landschaft

#### Zusammenfassende Bewertung

Die in Anspruch genommene Fläche als solche ist für die meisten Schutzgüter ohne besondere Bedeutung. Aufgrund der ausgeprägten Hanglage und den hieraus resultierenden Blickbezügen besteht jedoch eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild innerhalb eines für die Schutzgüter ‚Landschaftsbild‘ und ‚Erholungsraum‘ bedeutenden Bereiches.

#### Entwicklung ohne das Vorhaben

Bei Verzicht auf die Darstellung der Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan ist eine bauliche Entwicklung nicht möglich. Dies hätte auf unabsehbare Zeit die Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung zur Folge. Im Hinblick auf den Umweltzustand bliebe der Status quo im Wesentlichen erhalten.

**Tabelle 4: Fläche W1; Auswirkungen / Vermeidung und Minimierung**

<b>Wirkungspfad</b>	<b>Auswirkungen auf den Naturhaushalt und die Erholungseignung</b>	<b>Bewertung</b>	<b>Vermeidung/Minimierung</b>
<p>anlagebedingt: Versiegelung von Boden</p> <p>rd. 0,9 ha versiegelte Fläche (angenommener Versiegelungsgrad: 70 %)</p>	<p>Verlust von Boden auf rd. 0,9 ha Fläche</p> <p>Verlust von Versickerungsfläche</p> <p>Verlust von Verdunstungsfläche</p>	<p>negative Auswirkungen erheblich i. S. der Eingriffsregelung; Versiegelung jedoch zu Lasten von Böden von allgemeiner Bedeutung;</p> <p>Funktionsverlust ist vollständig kompensierbar;</p> <p>Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung unterhalb der Erheblichkeitsschwelle</p>	<p>Vermeidung nicht möglich;</p> <p>Minimierung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, z.B. über die Festsetzungen der GRZ und des Anteils teilversiegelter Flächen;</p>
<p>anlagebedingt: Reliefüberformung</p>	<p>Anschnitte und Aufschüttung, bedingt durch die Hanglage</p>	<p>Erheblichkeit der Auswirkungen abhängig von der Art der Ausführung</p>	<p>Vermeidung nicht möglich;</p> <p>Minimierung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, z.B. über die Festsetzungen zu Höhenbezugspunkten u.Ä.</p>
<p>anlagebedingt: Verlust und Zerschneidung von Tier- und Pflanzenlebensräumen</p>	<p>Verlust von Ackerfläche</p>	<p>negative Auswirkungen erheblich i. S. der Eingriffsregelung; jedoch zu Lasten von Lebensräumen mit allgemeiner Bedeutung für Tiere, Pflanzen und die Biologische Vielfalt;</p> <p>Funktionsverlust ist vollständig kompensierbar;</p> <p>Erhebliche negative Auswirkungen auf das Seeufer (Biotopverbund) können angesichts der Entfernung und der Vorbelastung ausgeschlossen werden.</p>	<p>Vermeidung und Minimierung nicht möglich</p>
<p>anlagebedingt: Verlust bzw. Veränderung von Landschaft / Landschaftsbild</p>	<p>Flächenverlust, Beeinträchtigung sensibler Bereiche durch Fernwirkung;</p>	<p>Erheblichkeit der Auswirkungen abhängig von der Minimierung im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung</p>	<p>Minimierung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung;</p> <p>Festsetzungen zur Eingrünung, zur Gebäudehöhe, zur Farbgebung und zur Materialwahl</p>



**Tabelle 4: Fläche W1; Auswirkungen / Vermeidung und Minimierung**

<b>Wirkungspfad</b>	<b>Auswirkungen auf den Naturhaushalt und die Erholungseignung</b>	<b>Bewertung</b>	<b>Vermeidung/Minimierung</b>
baubedingt: Emissionen (Schall, Luftschadstoffe)	zeitlich befristete Störungen / Beunruhigung von Wildtieren; zeitlich befristete stoffliche Belastungen	i.d.R. nicht erheblich aufgrund zeitlicher Befristung	Bei Bedarf, Minimierung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung; z.B. durch Bauzeitenregelung im Zuge des besonderen Artenschutzes
„betriebsbedingt“: Emissionen (Schall, Luftschadstoffe) menschliche Betätigungen	Störung / Beunruhigung von Wildtieren; Erhöhung des Anteil schädlicher Stoffe in Lebensräumen	keine erheblichen Auswirkungen; Die Fläche selber ist als Tierlebensraum nicht bedeutend, Die Auswirkungen auf den nächstgelegenen wertvollen Lebensraum (Ufer des Postsee) können angesichts des Abstandes (rd. 350 m) und der Vorbelastung durch die bestehende Siedlung vernachlässigt werden.	Durch Einhaltung der in den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen vorgegebenen Grenzwerte und sonstigen Bestimmungen
baubedingt und „betriebsbedingt“: erhöhtes Verkehrsaufkommen; Baustellenverkehr / Ziel und Quellverkehr	Lärm, Luftschadstoffe, nicht nur im Gebiet selber, sondern in dem von den Verkehrsströmen betroffenen Bereich	Geschätzter Mehrverkehr: rd. 84 Fahrzeugbewegungen / Tag. Vor dem Hintergrund der diffusen Gesamtbelastung des betroffenen Bereiches durch das bestehende Verkehrsaufkommen und bei Einhaltung bestehender Grenzwerte ohne erhebliche Auswirkungen;  Die Auswirkungen des Baustellenverkehrs sind aufgrund der zeitlichen Befristung unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.	Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung; Sicherstellung der Einhaltung bestehender Grenzwerte; Minimierung von Risiken durch verkehrslenkende und verkehrsberuhigende Maßnahmen
„betriebsbedingt“: Entstehung von Abwässern und Abfällen	keine Auswirkungen; vorhandene Infrastruktur gewährleistet ordnungsgemäße Entsorgung;	keine Auswirkungen	-

**Tabelle 4: Fläche W1; Auswirkungen / Vermeidung und Minimierung**

Wirkungspfad	Auswirkungen auf den Naturhaushalt und die Erholungseignung	Bewertung	Vermeidung/Minimierung
baubedingt und „betriebsbedingt“: Energieverbrauch/CO <sub>2</sub> -Ausstoß	Beitrag zur Klimaveränderung / Erderwärmung	<p>Nach Stand der Wissenschaft hat der CO<sub>2</sub>-Ausstoß Auswirkungen auf das Klima und fördert die globale Erderwärmung. Die Auswirkungen sind jedoch räumlich nicht zuordnenbar und entziehen sich einer quantitativen Erfassung und Bewertung im Rahmen einer einzelnen Umweltprüfung.</p> <p>Bei Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte für Anlagen und Geräte und durch moderne Baustandards werden die Auswirkungen erheblich minimiert.</p>	Auf übergeordneter Ebene, durch die Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und -verordnungen (BImSchV)
<b>Zusammenfassende Kurzbewertung</b>	<p>Die Fläche ist vergleichsweise konfliktarm. Der Verlust an Boden und an Lebensraum für Pflanzen und Tiere kann kompensiert werden.</p> <p>Aufgrund der exponierten Lage und der Nähe zum Seeufer sind besondere Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher negativer Auswirkungen auf das Landschaftsbild und zur landschaftsverträglichen Regelung der Eingriffe in das Relief erforderlich.</p>		

#### 4.2.2. W2; Wohnbaufläche im Ortsteil Pohnsdorf

##### Bestandsdarstellung und –bewertung / Entwicklung ohne das Vorhaben

Dargestellt wird eine rd. 1.59 ha große Fläche am östlichen Rand der Ortslage Pohnsdorf. Vorgesehen ist die Entwicklung eines klassischen Einfamilienhausgebietes mit ca. 16 bis 18 Grundstücken.

Die Erschließung ist über den westlich angrenzenden Bebauungsplan Nr. 1 gesichert.

Die von dem Vorhaben ausgehenden möglichen Umwelteinwirkungen entsprechen denen in Tab. 1 dargestellten Einwirkungen von Wohnbauflächen.

Die Bestandsdarstellung und Bewertung stützt sich auf den Landschaftsplan der Gemeinde Pohnsdorf.

**Tabelle 5: Fläche W2; Bestand und Bewertung**

Schutzgut	Kurzdarstellung	Bewertung
Relief	oberhalb des zum Postsee abfallenden Hangbereiches	Bedeutung für das Landschaftsbild, Fernwirkung aufgrund exponierter Position
Boden	anlehmiger Sand	von allgemeiner Bedeutung; hohes Ertragspotential aber keine Höchstertragsböden;
Klima/Luft	gemäßigt, feucht-temperiert ozeanisch; mikroklimatisch durch Nähe zum Postsee und durch Hanglage beeinflusst	ohne besondere klimatische bzw. lufthygienische Bedeutung
Grund- und Oberflächengewässer	Grundwasserfern, keine Oberflächengewässer; Lage im Wasserschutzgebiet	besondere Bedeutung; Lage im Wasserschutzgebiet
Lebensräume für Flora und Fauna	unmittelbar betroffene Fläche: Acker; ca. 150 m Entfernung zum Seeufer	die unmittelbar betroffene Fläche ist von geringer Bedeutung; nächstgelegene höherwertige Bereich in 150 m Entfernung (Seeufer, Biotopverbundachse)
Landschaftsbild/Erholung	Lage im Nahbereich des Postsee Lage innerhalb eines Gebietes mit besonderer Erholungseignung; Lage außerhalb. Aber am Rande eines Landschaftsschutzgebietes	besondere Bedeutung für das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung;
Kultur- und Sachgüter	keine	ohne Bedeutung

<b>Schutzgut</b>	<b>Kurzdarstellung</b>	<b>Bewertung</b>
Nutzung durch den Menschen	Intensive landwirtschaftliche Nutzung auf der Fläche selber; Erholungsnutzung und Wohnnutzung in den angrenzenden Bereichen	Standort von allgemeiner Bedeutung für die landwirtschaftliche Nutzung; für die Wohnnutzung gilt Schutzanspruch eines allgemeinen Wohngebietes; Es besteht eine hohe Bedeutung für die Erholungsnutzung über die Wechselwirkung Landschaftsbild
Prozesse stark anthropogen geprägt bzw. überformt besondere Wechselwirkungen: Landschaftsbild / Erholungseignung	aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung von geringer Bedeutung Wechselwirkung zum Schutzgut Mensch von besonderer Bedeutung, aufgrund der Erholungseignung der Landschaft	Prozesse stark anthropogen geprägt bzw. überformt besondere Wechselwirkungen: Landschaftsbild / Erholungseignung

#### Zusammenfassende Bewertung

Die in Anspruch genommene Fläche als solche ist für die meisten Schutzgüter ohne besondere Bedeutung. Aus der Nähe zum Postsee ergibt sich jedoch eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung und eine entsprechende Empfindlichkeit.

#### Entwicklung ohne das Vorhaben

Bei Verzicht auf die Darstellung der Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan ist eine bauliche Entwicklung nicht möglich. Dies hätte auf unabsehbare Zeit die Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung zur Folge. Im Hinblick auf den Umweltzustand bliebe das Status quo erhalten.

**Tabelle 6: Fläche W2; Auswirkungen / Vermeidung und Minimierung**

<b>Wirkungspfad</b>	<b>Auswirkungen auf den Naturhaushalt und die Erholungseignung</b>	<b>Bewertung</b>	<b>Vermeidung/Minimierung</b>
anlagebedingt: Versiegelung von Boden  rd. 1,11ha versiegelte Fläche (angenommener Versiegelungsgrad: 70 %)	Verlust von Boden auf rd. 1,11 ha Fläche Verlust von Versickerungsfläche Verlust von Verdunstungsfläche	negative Auswirkungen erheblich i. S. der Eingriffsregelung; Versiegelung jedoch zu Lasten von Böden von allgemeiner Bedeutung; Funktionsverlust ist vollständig kompensierbar; Negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten bei Beachtung der Wasserschutzverordnung	Vermeidung von Versiegelung nicht möglich; Minimierung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, z.B. über die Festsetzungen der GRZ und des Anteils teilversiegelter Flächen; Pflanzbindung für Grün  Beachtung der Wasserschutzverordnung
anlagebedingt: Reliefüberformung	geringfügige Überformungen zur Herstellung von Bauflächen, Erschließung etc.;	keine erheblichen Auswirkungen; Negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten bei Beachtung der Wasserschutzverordnung	Hangbereich wurde nicht in die Baufläche einbezogen Beachtung der Wasserschutzverordnung
anlagebedingt: Verlust und Zerschneidung von Tier- und Pflanzenlebensräumen	Verlust von Ackerfläche	negative Auswirkungen erheblich i. S. der Eingriffsregelung; jedoch zu Lasten von Lebensräumen mit allgemeiner Bedeutung für Tiere, Pflanzen und die Biologische Vielfalt. Funktionsverlust ist vollständig kompensierbar	Vermeidung und Minimierung nicht möglich Minimierung
anlagebedingt: Verlust bzw. Veränderung von Landschaft / Landschaftsbild	Flächenverlust Beeinträchtigung sensibler Bereiche durch Fernwirkung;	Erheblichkeit der Auswirkungen abhängig von der Minimierung im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung	Minimierung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung; Festsetzungen zur Eingrünung, zur Gebäudehöhe, zur Farbgebung und zur Materialwahl

**Tabelle 6: Fläche W2; Auswirkungen / Vermeidung und Minimierung**

<b>Wirkungspfad</b>	<b>Auswirkungen auf den Naturhaushalt und die Erholungseignung</b>	<b>Bewertung</b>	<b>Vermeidung/Minimierung</b>
baubedingt: Emissionen (Schall, Luftschadstoffe)	zeitlich befristete Störungen	nicht erheblich aufgrund zeitlicher Befristung	Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung; Bei Bedarf Bauzeitenregelung im Zuge des besonderen Artenschutzes
„betriebsbedingt“: Emissionen (Schall, Luftschadstoffe) menschliche Betätigungen	Störung / Beunruhigung von Wildtieren; Erhöhung des Anteil schädlicher Stoffe in Lebensräumen	keine erheblichen Auswirkungen; Die Fläche selber ist als Tierlebensraum nicht bedeutend, Die Auswirkungen auf den nächstgelegenen wertvollen Lebensraum (Ufer des Postsee) können angesichts des Abstandes (rd. 350 m) und der Vorbelastung durch die bestehende Siedlung vernachlässigt werden.	Durch Einhaltung der in den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen vorgegebenen Grenzwerte und sonstigen Bestimmungen
baubedingt und „betriebsbedingt“: erhöhtes Verkehrsaufkommen; Baustellenverkehr / Ziel und Quellverkehr	Lärm, Luftschadstoffe, nicht nur im Gebiet selber, sondern in dem von den Verkehrsströmen betroffenen Bereich	Geschätzter Mehrverkehr: rd. 110 Fahrzeugbewegungen / Tag. Vor dem Hintergrund der diffusen Gesamtbelastung des betroffenen Bereiches durch das bestehende Verkehrsaufkommen und bei Einhaltung bestehender Grenzwerte ohne erhebliche Auswirkungen;	Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung; Sicherstellung der Einhaltung bestehender Grenzwerte; Minimierung von Risiken durch verkehrslenkende und verkehrsberuhigende Maßnahmen
„betriebsbedingt“: Entstehung von Abwässern und Abfällen	keine Auswirkungen; vorhandene Infrastruktur gewährleistet ordnungsgemäße Entsorgung;	keine Auswirkungen	-

**Tabelle 6: Fläche W2; Auswirkungen / Vermeidung und Minimierung**

Wirkungspfad	Auswirkungen auf den Naturhaushalt und die Erholungseignung	Bewertung	Vermeidung/Minimierung
<p>baubedingt und „betriebsbedingt“: Energieverbrauch/CO<sub>2</sub>-Ausstoß</p>	<p>Beitrag zur Klimaveränderung / Erderwärmung</p>	<p>Nach Stand der Wissenschaft hat der CO<sub>2</sub>-Ausstoß Auswirkungen auf das Klima und fördert die globale Erderwärmung. Die Auswirkungen sind jedoch räumlich nicht zuordenbar und entziehen sich einer quantitativen Erfassung und Bewertung im Rahmen einer einzelnen Umweltprüfung.</p> <p>Bei Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte für Anlagen und Geräte und durch moderne Baustandards werden die Auswirkungen erheblich minimiert.</p>	<p>Auf übergeordneter Ebene, durch die Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und -verordnungen (BImSchV)</p>
<p><b>Zusammenfassende Kurzbewertung</b></p>	<p>Die Fläche ist vergleichsweise konfliktarm. Der Verlust an Boden und an Lebensraum für Pflanzen und Tiere kann kompensiert werden. Aufgrund der exponierten Lage und der Nähe zum Seeufer sind besondere Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Auswirkungen auf das Landschaftsbild notwendig. Die Wasserschutzgebietsverordnung ist zu beachten.</p>		

### 4.2.3. Fläche G1, Gewerbefläche im Ortsteil Pohnsdorf

#### Bestandsdarstellung und –bewertung / Entwicklung ohne das Vorhaben

Dargestellt wird eine rd. 0,81 ha große Fläche an der Preetzer Landstraße (L 49) am nord-westlichen Rand der Ortslage Pohnsdorf. Die Fläche schließt an ein vorhandenes Gewerbegebiet an.

Die von dem Vorhaben ausgehenden möglichen Umwelteinwirkungen entsprechen denen in Tab. 1 dargestellten Einwirkungen von Gewerbeflächen.

Die Bestandsdarstellung und Bewertung stützt sich auf den Landschaftsplan der Gemeinde Pohnsdorf.

**Tabelle 7: Fläche G1; Bestand und Bewertung**

Schutzgut	Kurzdarstellung	Bewertung
Relief	nach Westen leicht ansteigend	ohne besondere Bedeutung
Boden	Sand lehmiger Sand	von allgemeiner Bedeutung;
Klima/Luft	gemäßigt, feucht-temperiert ozeanisch;	ohne besondere klimatische bzw. lufthygienische Bedeutung
Grund- und Oberflächenwasser	Grundwasserfern, keine Oberflächengewässer; Lage im Wasserschutzgebiet	besondere Bedeutung; Lage im Wasserschutzgebiet
Lebensräume für Flora und Fauna	Ackerfläche; südlich angrenzend, außerhalb: Gehölzbestand und strukturreiches Grünland des Ortsrandbereiches; außerhalb des Biotopverbundes	geringe Bedeutung für Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt;
Landschaftsbild/Erholung	Ortsrandlage Lage innerhalb eines Gebietes mit besonderer Erholungseignung; Lage außerhalb. Aber am Rande eines Landschaftsschutzgebietes	besondere Bedeutung für das Landschaftsbild bzw. auf das Ortsbild aufgrund der Ortseingangssituation;
Kultur- und Sachgüter	keine	ohne Bedeutung
Nutzung durch den Menschen	Auf der Fläche selber: intensive landwirtschaftliche Nutzung Im Nahbereich: landschaftsbezogene Erholung	Für die Landwirtschaftliche Nutzung: Standort von allgemeiner Bedeutung Für die Erholungsnutzung: mittlere Bedeutung; Lage innerhalb eines insgesamt bedeutenden Bereich, aber vorbelastet durch die L 49
Prozesse/ Wechselwirkungen	stark anthropogen geprägt bzw. überformt	von geringer Bedeutung

#### Zusammenfassende Bewertung

Die in Anspruch genommene Fläche ist für die meisten Schutzgüter ohne besondere Bedeutung.



Aufgrund der Lage am Ortseingangsbereich hat Sie aber eine besondere Bedeutung für das Ortsbild.

Entwicklung ohne das Vorhaben

Bei Verzicht auf die Darstellung der Gewerbefläche im Flächennutzungsplan ist eine bauliche Entwicklung nicht möglich. Dies hätte auf unabsehbare Zeit die Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung zur Folge. Im Hinblick auf den Umweltzustand bliebe das Status quo erhalten.

**Tabelle 8: Fläche G1; Auswirkungen / Vermeidung und Minimierung**

<b>Wirkungspfad</b>	<b>Auswirkungen auf den Naturhaushalt und die Erholungseignung</b>	<b>Bewertung</b>	<b>Vermeidung/Minimierung</b>
anlagebedingt: Versiegelung von Boden  rd. 0,8 ha versiegelte Fläche (angenommener Versiegelungsgrad: 95 %)	Verlust von Boden auf rd. 0,8 ha Fläche Verlust von Versickerungsfläche Verlust von Verdunstungsfläche;	negative Auswirkungen erheblich i. S. der Eingriffsregelung; Versiegelung jedoch zu Lasten von Böden von allgemeiner Bedeutung; Funktionsverlust ist vollständig kompensierbar; Auswirkungen auf die Grundwasser unterhalb der Erheblichkeitsschwelle bei Beachtung der Wasserschutzverordnung	Vermeidung der Versiegelung nicht möglich;  Minimierung kaum möglich, da innerhalb von Gewerbeflächen i.d.R. ein hoher Anteil versiegelter Flächen benötigt wird, nicht zuletzt zum Schutz von Boden und Grundwasser vor schädlichen Einträgen; Beachtung der Wasserschutzverordnung
anlagebedingt: Reliefüberformung	Anschnitte und Aufschüttung	Auswirkungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle bei Beachtung der Wasserschutzverordnung	Vermeidung nicht möglich; Beachtung der Wasserschutzverordnung
anlagebedingt: Verlust und Zerschneidung von Tier- und Pflanzenlebensräumen	Verlust von Ackerfläche	negative Auswirkungen erheblich i. S. der Eingriffsregelung; jedoch zu Lasten von Lebensräumen mit allgemeiner Bedeutung für Tiere, Pflanzen und die Biologische Vielfalt; Funktionsverlust ist vollständig kompensierbar; Erhebliche negative Auswirkungen auf das Seeufer (Biotopverbund) können angesichts der Entfernung und der Vorbelastung ausgeschlossen werden.	Vermeidung und Minimierung nicht möglich
anlagebedingt: Verlust bzw. Veränderung von Landschaft / Landschaftsbild	Flächenverlust; Ortsbildprägende Wirkung	der Flächenverlust ist vernachlässigbar; Die Erheblichkeit der Auswirkungen auf das Ortsbild hängt von der Ausgestaltung des Baugebietes ab	Minimierung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung; Festsetzungen zur Eingrünung, zur Gebäudehöhe, zur Farbgebung und zur Materialwahl

**Tabelle 8: Fläche G1; Auswirkungen / Vermeidung und Minimierung**

<b>Wirkungspfad</b>	<b>Auswirkungen auf den Naturhaushalt und die Erholungseignung</b>	<b>Bewertung</b>	<b>Vermeidung/Minimierung</b>
baubedingt: Emissionen (Schall, Luftschadstoffe)	zeitlich befristete Störungen / Beunruhigung von Wildtieren; zeitlich befristete stoffliche Belastungen	i.d.R. nicht erheblich aufgrund zeitlicher Befristung	Bei Bedarf, Minimierung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung; z.B. durch Bauzeitenregelung im Zuge des besonderen Artenschutzes
„bau- und betriebsbedingt“: (Schall, Luftschadstoffe, Licht) menschliche Betätigungen;	Störung / Beunruhigung von Wildtieren; Erhöhung schädlicher Stoffe in Lebensräumen	Die Auswirkungen durch Störung auf den südlich angrenzenden Lebensraumkomplex sind nicht erheblich, da Gewerbeflächen i.d.R. nicht Ausgangspunkt von Unternehmungen ins Umfeld sind; Aktivitäten beschränken sich auf die Fläche; Es tritt eine Gewöhnung ein; Auswirkungen der Emission von Luftschadstoffen und Licht kann erst auf nachgeordneter Ebene bewertet werden, wenn die Art der Zulässigen Gewerbe fest gelegt ist.	Auf übergeordneter Ebene, durch die einschlägige Immissionsschutzgesetzgebung;  Bei Bedarf, Vermeidung von Beeinträchtigung sensibler Arten (Fledermäuse) durch Festsetzung zur zulässigen Beleuchtung
„betriebsbedingt“: erhöhtes Verkehrsaufkommen durch Ziel und Quellverkehr	Lärm, Luftschadstoffe, nicht nur im Gebiet selber, sondern in dem von den Verkehrsströmen betroffenen Bereich	Eine Überschreitung gesetzlich festgelegter Grenzwerte ist nicht zu erwarten; Keine erheblichen Auswirkungen	Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung; Sicherstellung der Einhaltung bestehender Grenzwerte;
„betriebsbedingt“: Entstehung von Abwässern und Abfällen	keine Auswirkungen; vorhandene Infrastruktur gewährleistet ordnungsgemäße Entsorgung;	keine Auswirkungen	-

**Tabelle 8: Fläche G1; Auswirkungen / Vermeidung und Minimierung**

Wirkungspfad	Auswirkungen auf den Naturhaushalt und die Erholungseignung	Bewertung	Vermeidung/Minimierung
<p>baubedingt und „betriebsbedingt“: Energieverbrauch/CO<sub>2</sub>-Ausstoß</p>	<p>Beitrag zur Klimaveränderung / Erderwärmung;</p>	<p>Nach Stand der Wissenschaft hat der CO<sub>2</sub>-Ausstoß Auswirkungen auf das Klima und fördert die globale Erderwärmung.</p> <p>Die zu erwartenden Auswirkungen sind von der Art der zulässigen Gewerbe abhängig und können auf Flächennutzungsplanebene nicht abschließend beurteilt werden.</p> <p>Sie werden jedoch durch das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und den Bundesimmissionsschutzverordnungen (BImSchV) gedeckelt, so dass eine Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle nicht zu erwarten ist.</p>	<p>Auf übergeordneter Ebene, durch die Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und -verordnungen (BImSchV)</p>
<p><b>Zusammenfassende Kurzbewertung</b></p>	<p>Die Fläche ist konfliktarm. Der Verlust an Boden und an Lebensraum für Pflanzen und Tiere kann kompensiert werden.</p> <p>Aufgrund der Lage am Ortseingang sind im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung Maßnahmen zu einer landschaftsverträglichen Ortsrandgestaltung zu empfehlen, um Beeinträchtigungen des Landschafts- und Ortsbildes zu vermeiden.</p> <p>Die Wasserschutzgebietsverordnung ist zu beachten.</p>		

## 5. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

(zu Nr. 2.d der Anlage 1 zu § 2 BauGB)

Die im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen für die Siedlungsentwicklung sind das Ergebnis einer umfangreichen Alternativenprüfung, die sich in mehreren Schritten vollzogen hat.

Im Zuge der Aufstellung des Landschaftsplanes wurden mögliche Ortsentwicklungsflächen aufgenommen und im Hinblick auf Ihre Eignung aus landschaftsplanerischer Sicht geprüft. Das Ergebnis ist im Landschaftsplan der Gemeinde Pohnsdorf dokumentiert.

Darauf aufbauend wurden die Flächen im Zuge der Erarbeitung eines Ortsentwicklungskonzeptes einer Prüfung aus städtebaulicher Sicht unterzogen. Dabei wurden die im Landschaftsplan dargestellten Flächen zum Teil modifiziert. Dieses Konzept lag der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zu Grunde (§§3(1) und 4(1) BauGB.

Nachdem für die beiden innerhalb des LSGs gelegenen Flächen keine Entlassung aus dem Landschaftsschutz in Aussicht gestellt worden ist, wurden diese Flächen nicht in die Darstellung des Flächennutzungsplanes übernommen.

Eine Auflistung der geprüften Flächen ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

**Tabelle 9: Ortsentwicklungsflächen, Übersicht der geprüften Alternativen**

Bezeichnung gemäß LP	Bewertung gemäß LP	städtebauliche Bewertung	modifiziert und übernommen in den FN-Vorentwurf zur Beteiligung nach zur §§ 3(1) u. 4(1) BauGB	übernommen in den FN-Entwurf	
F1	geeignet	bedingt geeignet	x	entfällt	Lage im LSG
F9	geeignet	geeignet	x	G1	-
F4	geeignet	bedingt geeignet	x	entfällt	Lage im LSG
F2a + b	geeignet	geeignet	x	W1	-
F6	geeignet	geeignet	x	W2	-
F3	geeignet	nicht geeignet			
F5	geeignet	nicht geeignet			
F7	geeignet	bedingt geeignet			
F8	geeignet	nicht geeignet			

## 6. Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete

(zu Nr. 2a-c Anlage 1 zu § 2 BauGB i.A. § 1(6) Nr. 7b BauGB)

Innerhalb des Gemeindegebietes befindet sich ein Natura 2000-Gebiet. Das Gebiet „Klosterforst Preetz“ (Code-Nr.: DE-1727-305) wurde der Europäischen Kommission im Jahr 2004 zur Benennung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorgeschlagen. Das Anerken-

nungsverfahren wurde 2007 abgeschlossen. Das Gebiet ist in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die kontinentale Region im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht worden. Das Gebiet unterliegt dem gesetzlichen Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG.

Nach § 1(6) Nr. 7b BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete zu berücksichtigen.

Nachfolgend werden das Risiko negativer Auswirkungen und der mit dem Flächennutzungsplan vorbereiteten Vorhaben auf das FFH-Gebiet „Klosterforst Preetz“ und die Möglichkeit von deren Vermeidung geprüft.

Dies ersetzt nicht eine ggf. erforderliche FFH-Prüfung oder Vorprüfung auf nachgeordneter Ebene

## 6.1. Erhaltungsgegenstand und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes

Das übergreifende Schutzziel ist die Erhaltung des alten Waldbestandes mit seinen typisch ausgeprägten Buchen-, Bruch- und Auwäldern.

### 1. Erhaltungsgegenstand

Das Gebiet ist für die Erhaltung folgender Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie von besonderer Bedeutung: (\*: prioritärer Lebensraumtyp)

- 9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)
- 91E0\* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

### 2. Erhaltungsziele

#### Übergreifende Ziele

Erhaltung der Waldmeister-Buchenwaldbereiche sowie auenwaldartigen Erlen-Eschenwäldern in Übergängen zu Erlenbruchwäldern auf historischem Waldstandort im Klosterforst Preetz.

#### Ziele für Lebensraumtypen von besonderer Bedeutung:

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 1. genannten Lebensraumtypen. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

#### 9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)

##### Erhaltung

- naturnaher Buchenwälder in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite im Gebiet,
- natürlicher standortheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung,
- eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz, • der bekannten Höhlenbäume,
- der Sonderstandorte (z.B. Findlinge, feuchte Senken) und der für den Lebensraumtyp charakteristischen Habitatstrukturen und –funktionen,
- weitgehend ungestörter Kontaktlebensräume wie z.B. Brüche, Kleingewässer,
- der weitgehend natürlichen Bodenstruktur.

91E0\* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

Erhaltung

- naturnaher Eschen- und Erlenwälder in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite im Gebiet,
- natürlicher standortheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung an Fließgewässern und in ihren Quellbereichen,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, u.a. Quellbereiche,
- eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz,
- der natürlichen, lebensraumtypischen hydrologischen Bedingungen,
- der natürlichen Bodenstruktur und der charakteristischen Bodenvegetation

## 6.2. Bewertung des Beeinträchtigungsrisikos

Mit dem Flächennutzungsplan werden die Ausweisung von zwei Wohnbaugebieten sowie die Ausweisung eines Gewerbegebietes vorbereitet.

**Tabelle 10: Lage und Entfernung der Bauflächen zum FFH-Gebiet**

Bezeichnung	Fläche ha	Lage und Entfernung zum FFH-Gebiet	naturräumlich-funktionaler Zusammenhang
W1 Sieversdorf	1,28	südwestlich des FFH-Gebietes in rd. 3,1 km Entfernung	nur über den Wirkpfad „Luft“
W2 Pohnsdorf	1,59	süd-südwestlich des FFH-Gebietes in rd. 1,25 km Entfernung	nur über den Wirkpfad „Luft“
G1 Pohnsdorf	0,8	süd-südwestlich des FFH-Gebietes in rd. 1,4 km Entfernung	nur über den Wirkpfad „Luft“

Die von den Bauflächen ausgehenden Wirkungen sind in Ziff. 4.1 dargestellt.

Aufgrund der räumlichen Entfernung einerseits und des fehlenden naturräumlich-funktionalen Zusammenhanges andererseits sind im Hinblick auf das Beeinträchtigungsrisiko für die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes nur die Wirkungen maßgeblich,

1. deren Wirkzone größer als die eigentliche Vorhabenfläche ist und
2. deren Ausbreitung über den Wirkpfad „Luft“ erfolgt.

Dies gilt ausschließlich für die Emissionen von Geräuschen, Licht und von Luftschadstoffen.

### **Bewertung des Beeinträchtigungsrisikos durch Geräusche:**

Die Wirkzone ist deutlich kleiner als die Entfernung zum FFH-Gebiet, so dass Beeinträchtigungen der für die Waldlebensräume charakteristischen Fauna, inkl. der im Standarddatenbogen aufgeführten 5 Fledermausarten, ausgeschlossen werden können.

### **Bewertung des Beeinträchtigungsrisikos durch Licht:**

Die Wirkner ist deutlich kleiner als die Entfernung zum FFH-Gebiet, so dass Beeinträchtigungen der für die Waldlebensräume charakteristischen Fauna, inkl. der im Standarddatenbogen aufgeführten 5 Fledermausarten, ausgeschlossen werden können.

### **Bewertung des Beeinträchtigungsrisikos durch Luftschadstoffe**

Bei der Bewertung des Beeinträchtigungsrisikos durch Luftschadstoffe ist zu berücksichtigen, dass sich die Entwicklungsflächen Südwestlich des FFH-Gebietes und damit in Luv der dominierenden Westwindlagen befinden. Darüber hinaus ist zwischen den potentiellen Wirkungen der Wohnbauflächen und der der Gewerbefläche zu differenzieren.

#### Wohngebiete

Angesichts der Größenordnung und der Entfernung zum FFH-Gebiet kann davon ausgegangen werden, dass die Auswirkungen der von den Wohnbaugebieten ausgehenden Emissionen vor dem Hintergrund der Vorbelastung durch diffuse Quellen vernachlässigbar ist.

#### Gewerbeflächen

Im Hinblick auf das Beeinträchtigungsrisiko durch Gewerbeflächen kann auf Ebene des Flächennutzungsplanes keine pauschale Aussage getroffen werden, da die Höhe der Emissionen von der Art des zulässigen bzw. des sich ansiedelnden Gewerbes abhängt.

Aufgrund der Lage in Luv zu einer der Hauptwindrichtungen und der bekannten Empfindlichkeit der zu erhaltenden Lebensräume, insbesondere des prioritären LRT 91E0\* Auenwälder, gegenüber Stickstoffeinträgen, ist kann Beeinträchtigungsrisiko auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht generell ausgeschlossen werden.

Angesichts der Flächengröße, der Lage am Siedlungsrand und innerhalb eines Wasserschutzgebietes ist die Ansiedlung von Gewerbebetrieben, deren Emission für das FFH-Gebiet relevant werden könnte, außerordentlich gering.

Bei Bedarf ist auf nachgeordneter Ebene eine FFH-Vorprüfung erforderlich.

## **7. Auswirkungen bei schweren Unfällen oder Katastrophen**

(zu Nr. 2e der Anlage 1 zu § 2 BauGB)

Der Flächennutzungsplan bereitet die Ausweisung von 2 Wohnbaugebieten und einem Gewerbegebiet vor. Das Risiko einer Gefährdung von Mensch und Umwelt durch ein schweres Unglücks ist relativ gering, da die Lagerung und Verarbeitung umweltschädlicher Stoffe in größeren Mengen mit der in diesen Baugebieten zulässigen Nutzung unvereinbar ist. Hierfür werden i.d.R. Sondergebiete oder Industriegebiete ausgewiesen.

Die größtmöglichen anzunehmenden Unfälle sind Brände und / oder Explosionen. In beiden Fällen entstehen Emissionen, die temporär durchaus erhebliche Ausmaße annehmen können, die aber nur von kurzer Dauer sind und denen die Anrainer – sofern sie sich nicht ohnehin entziehen - nur sehr kurze Zeit ausgesetzt sind. Bei Explosionen können Sachschäden im Nahbereich entstehen.

Das größte *Umwelt*risiko besteht im Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser und in den in einem Fall nur 150 m entfernten Postsee. Das Risiko wird durch die in der Wasserschutzgebietsverordnung enthaltenen Regelungen minimiert.

Die angestrebte Art der Nutzung (Wohnen bzw. nicht erheblich belastigendes Gewerbe) birgt insgesamt jedoch nur ein ausgesprochen geringes Risiko größere Havarien, welches im Üb-



rigen mit der vorhandenen Nutzung am Standort bereits gegeben ist. Die Wahrscheinlichkeit, dass es zu schweren Unfällen oder Katastrophen im Sinne des § 1 (6) Nr. 7j BauGB kommt, ist außerordentlich gering.

Im Hinblick auf die gewerbliche Nutzung ist eine abschließende Klärung erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung möglich, wenn der zulässige Nutzungskatalog für das Gebiet festgelegt ist.

Ohne dem vorzugreifen ist aber davon auszugehen, dass das Restrisiko durch die einschlägigen Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes und seiner Verordnungen und die Regelungen innerhalb des Wasserschutzgebietes auf ein tolerierbares Maß minimiert wird.

## **8. Vereinbarkeit mit den Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG**

Die Bestimmungen des speziellen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG beinhalten für bestimmte Arten bzw. Artengruppen besondere Vorschriften.

Demzufolge ist es verboten:

- wild lebenden Tieren der *besonders* geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
- wild lebende Tiere der *streng geschützten Arten* und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören (Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art darf sich nicht verschlechtern)
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die aufgeführten Handlungen sind auch dann verboten, wenn sie im Zuge der Umsetzung eines nach dem Baurecht, dem Naturschutzrecht oder nach einer anderen Bestimmung zulässigen Vorhabens erfolgen, wobei bei diesen Vorhaben das Spektrum der relevanten Arten auf die streng geschützten Arten und die europäischen Vogelarten beschränkt ist.

Es ist Aufgabe der Planung, Verstöße gegen die Bestimmungen des speziellen Artenschutzes im Vorwege zu vermeiden oder – wenn das nicht möglich ist – die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG zu erwirken. Dies kann jedoch erst auf nachgeordneter Ebene, d. h. auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung oder der Genehmigungsplanung erfolgen, wenn die Vorhaben hinreichend konkret sind und privatrechtlich verbindliche Regelungen getroffen werden können. Darüber hinaus muss die Datenbasis hinreichend aktuell sein.

Im Rahmen der Risikoabschätzung auf Ebene des Flächennutzungsplanes wird lediglich geprüft, welches Artenschutzrechtliche Konfliktpotential sich aus den mit dem Flächennutzungsplan vorbereitenden Vorhaben ergibt und ob sich daraus Hinweise auf unüberwindliche Planungshindernisse ergeben. Relevant sind in diesem Zusammenhang die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten.

## 8.1. Bewertung der potentiellen Betroffenheit relevanter Arten bzw. Artengruppen

### Säugetiere

Für 20 landlebende Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gibt es Nachweise in Schleswig-Holstein.

Von den vier Raubtierarten sind im Binnenland nur der Wolf (*Canis Lupus*) und der Fischotter (*Lutra lutra*) nachgewiesen. Während Wölfe in Schleswig-Holstein bislang nur sehr selten und dann als einzelne, durchwandernde Jungtiere auftraten und eine artenschutzrechtliche Relevanz in Pohnsdorf daher eher unwahrscheinlich ist, ist das Vorkommen des Fischotters nicht auszuschließen. Die Art ist im Kreis Plön nachgewiesen. Die westliche Verbreitungsgrenze liegt in etwa auf der Höhe Kiel, Neumünster Hamburg.

Aus der Ordnung der Nagetiere sind drei Arten auf dem Anhang IV der FFH-Richtlinie vermerkt, die in Schleswig-Holstein vorkommen. Für den Biber (*Castor fiber*) liegen Nachweise in Schleswig-Holstein nur im Einzugsbereich der Elbe vor. Das Vorkommen der Waldbirkenmaus (*Sicista betulina*) ist in Schleswig-Holstein auf die Bereiche Angeln und nördlich der Schlei beschränkt. Das Verbreitungsgebiet der Haselmaus in Schleswig-Holstein erstreckt sich nach derzeitiger Kenntnis von der südöstlichen Landesgrenze nach Norden bis zur Linie Cismar – Plön – Segeberg – Wentorf /1/.

Das Vorkommen von zwei Arten kann daher ausgeschlossen werden.

Das Vorkommen der Haselmaus ist unwahrscheinlich, aber nicht gänzlich auszuschließen.

Von den 15 in Schleswig-Holstein vorkommenden Fledermausarten – alle Arten des Anhang IV - sind die Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), der große Abendsegler (*Nyctalus noctula*), die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), die Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), das braune Langohr (*Plecotus auritus*) und die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) im Gemeindegebiet nachgewiesen /2/ u. /8/.

### Potentielle Betroffenheit / Vermeidungsmöglichkeiten

Für den Fischotter können die für bauliche Entwicklung vorgesehenen Flächen nur einen kleinen Teil des Gesamtlebensraumes ausmachen. Eine essentielle Bedeutung für die Art kann daher ausgeschlossen werden.

Das Vorkommen der Haselmaus ist unwahrscheinlich. Eine Betroffenheit der Haselmaus wäre auch nur dann zu erwarten, wenn als Habitat geeignete Gehölzstrukturen beseitigt oder erheblich beeinträchtigt werden (artenreiche Gebüsche mit hohem Anteil fruchtender Sträucher), was zum derzeitigen Planungsstand nicht erkennbar ist.

Sollte sich wider Erwarten eine Betroffenheit ergeben, so lassen sich die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes i.d.R. durch Vermeidungsmaßnahmen oder artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, so genannte CEF-Maßnahmen<sup>2</sup>, einhalten.

Fledermäuse können Anlagebedingt, durch die Beseitigung von Gehölzen, aber auch Bau- und Betriebsbedingt, durch Lichteinwirkung betroffen sein.

Verstöße gegen den besonderen Artenschutz lassen sich aber i.d.R. durch Maßnahmen vermeiden, wie z.B. der Bereitstellung von Ersatzlebensräumen (Aufhängen von Nistkästen) und /oder einem fledermausverträgliches Beleuchtungsmanagement.

<sup>2</sup> CEF-Maßnahme (continuous ecological functionality-measures): Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der dauerhaften ökologischen Funktion

Die für die Artengruppe besonders relevanten Jagdhabitats entlang des Seeufers werden von den geplanten Vorhaben nicht in Anspruch genommen.

### **Vögel**

Innerhalb der für den besonderen Artenschutz relevanten Arten stellen die Vögel die mit Abstand größte Gruppe dar, da die Schutzbestimmungen nicht nur auf die in Anhang IV aufgelisteten Arten sondern für alle europäischen Vogelarten gelten, unabhängig von deren Häufigkeit oder dem Grad der Gefährdung.

Für die Gemeinde Pohnsdorf und Umgebung werden im Brutvogelatlas Schleswig-Holstein 110 Brutvogelarten aufgeführt. Auffallend groß ist die Anzahl der Wasservogelarten, die nicht nur auf dem Postsee sondern auch auf den Gewässern der Pohnsdorfer Stauung verbreitet sind. Auch die Anzahl der Waldarten ist hoch.

Insgesamt wird die Vogelfauna als typisch für die strukturreiche schleswig-holsteinische Jungmoränenlandschaft mit Wäldern, Knicks, Wiesen, Äckern, Gewässern und eingestreuten Siedlungsbereichen. Als Greifvogelarten wurden Rohrweihe, Mäusebussard, Turm- und Baumfalke registriert. Mit einem Brutpaar ist der Kranich nachgewiesen /2/.

#### Potentielle Betroffenheit / Vermeidungsmöglichkeiten

Da nahezu alle Lebensräume von Vögeln besiedelt werden ist, ist eine Betroffenheit kaum zu vermeiden. Die für die bauliche Entwicklung vorgesehenen Ackerflächen können Fortpflanzungs- und Nahrungshabitat für die Gilde der Feldvögel sowie Nahrungshabitat für Greifvögel und Eulen sein. In randlich gelegenen Gehölzstrukturen brüten regelmäßig verschiedene Vogelarten.

Verstöße gegen den besonderen Artenschutz lassen sich jedoch i.d.R. durch Vermeidungsmaßnahmen wie einer Bauzeitenregelung und bei Bedarf durch artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEG-Maßnahmen) verhindern.

Für Greifvögel und Eulen sind die Entwicklungsflächen nur Teilhabitats eines wesentlich größeren Gesamtlebensraumes. Eine essentielle Bedeutung für einzelne Individuen oder Brutpaare ist angesichts der Flächengrößen nicht anzunehmen.

### **Amphibien**

Innerhalb des Gemeindegebietes sind mehrere nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützten Amphibienarten nachgewiesen: Kammolch (*Triturus cristatus*), Knoblauchkröte (*Poleobates fuscus*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Moorfrosch (*Rana arvalis*) und Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*). Letzterer ist innerhalb von Schleswig-Holstein nur auf Fehmarn und innerhalb der Pohnsdorfer Stauung nachgewiesen /6/.

#### Potentielle Betroffenheit / Vermeidungsmöglichkeiten

Eine Betroffenheit von Amphibien ist unwahrscheinlich, da die Entwicklung keinen Eingriff in Gewässer vorsieht und die in Anspruch genommenen Ackerflächen keine idealen Landlebensräume darstellen. Es befindet sich mit dem Postsee jedoch ein größeres Gewässer im Nahbereich der Fläche W2. Südlich der Fläche G1 befindet sich ein als Regenrückhaltebecken fungierendes Kleingewässer.

Sollte sich wider Erwarten eine Betroffenheit von Amphibien ergeben, so lassen sich Verstöße gegen die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes i.d.R. durch Vermeidungsmaßnahmen oder artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen vermeiden.

### **Reptilien**

Drei Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind in Schleswig-Holstein nachgewiesen.

Schleswig-Holstein gehörte ehemals zum natürlichen Verbreitungsgebiet der Europäischen Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*). Heute sind wohl keine autochthonen Bestände mehr vorhanden /4/.

Die einzige Schlange des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, deren Verbreitungsgebiet Schleswig-Holstein einschließt, ist die Schlingnatter (*Coronella austriaca*). Aktuelle Nachweise der Schlingnatter sind spärlich und auf wenige Gebiete der Geest beschränkt (GGV 2005).

Das Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) ist aufgrund der in der Jungmoränenlandschaft des Östlichen Hügellandes i.d.R. fehlenden bevorzugten trocken-warmen Standorte eher unwahrscheinlich /6/.

#### Potentielle Betroffenheit

Aufgrund der Verbreitungsschwerpunkte ist eine Betroffenheit von Reptilien unwahrscheinlich. Dagegen spricht auch, dass die für die Entwicklung in Anspruch genommenen Ackerflächen für die relevanten Arten keine besondere Habitateignung besitzen.

### **Käfer**

Drei Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind in Schleswig-Holstein heimisch.

Zwei holzbewohnende Arten sind auf alte Bäume spezialisiert, sehr stenök und extrem selten. In Lübeck-Genin befindet sich das letzte rezente Vorkommen des Großen Eichenbocks (*Cerambyx cerdo*) in Schleswig-Holstein. Der Eremit (*Osmoderma eremita*) bewohnt ausschließlich sehr spezielle Bäume hohen Alters, die mit Mulm angereicherte Höhlen aufweisen. In den letzten 12 Jahren wurden keine Exemplare vom Schmalbindigen Breitflügel-Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*) in Schleswig-Holstein mehr gefunden /4/.

#### Potentielle Betroffenheit

Unter Berücksichtigung der Verbreitung und der Ökologie ist Vorkommen von Käferarten des Anhangs IV im Bereich der Vorhaben nicht anzunehmen. Des Weiteren ist nicht vorgesehen, ausgeprägt alten Baumbestand zu beseitigen. Eine Betroffenheit kann somit ausgeschlossen werden.

### **Libellen**

Von den 7 in Schleswig-Holstein vorkommenden Libellenarten des Anhangs IV sind sechs Arten extrem selten, verschollen, oder auf sehr spezielle Lebensräume angewiesen (Moore, dystrophe Waldseen). Etwas häufiger tritt nur die Grüne Mosaikjungfer auf. Nachweise liegen für den Kreis Plön vor /4/. Die Art besiedelt stehende Gewässer (Weiher, Altarme von Flüssen) und ist eng an das Vorkommen der Kriebsscheere (*Stratoides aloides*) gebunden /7/.

#### Potentielle Betroffenheit

Aufgrund der Verbreitung und der Ökologie der Arten wird ein Vorkommen im Nahbereich der im Flächennutzungsplan dargestellten Entwicklungsflächen ausgeschlossen bzw. – bezogen auf die Grüne Mosaikjungfer – als relativ unwahrscheinlich betrachtet.

Des Weiteren geht die vorgesehene Entwicklung nicht zu Lasten von Gewässern. Eine Betroffenheit ist somit nicht zu erwarten.

### **Schmetterlinge**

In Schleswig-Holstein gibt es rezent nur eine Schmetterlingsart, die auf dem Anhang IV der FFH-RL steht. Der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) ist ein typischer Wanderfalter und erweitert in Norddeutschland derzeit sein Areal. Die Falter sind ausgesprochen mobil und unsterblich. Die Larve ernährt sich von verschiedenen Weidenröschenarten (*Epilobium* sp.). Als weitere Wirtspflanzen werden Nachtkerze (*Oenothera biennis*) und Blutweiderich (*Lythrum salicaria*) genannt /4/.

#### Potentielle Betroffenheit / Vermeidungsmöglichkeiten

Das Vorkommen der Futterpflanzen in der Gemeinde und ist möglich bzw. sogar wahrscheinlich (Biotopflächen am Postsee und innerhalb der Pohnsdorfer Stauung), so dass das Vorkommen der Art innerhalb der Gemeinde nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann.

Aufgrund der derzeit intensiv landwirtschaftlichen Nutzung der Entwicklungsflächen kann aber davon ausgegangen werden, dass die Art auf diesen Flächen nicht auftritt bzw. die Flächen für die Art keine essentielle Bedeutung haben.

Sollte sich wider Erwarten eine Betroffenheit ergeben, so lassen sich Verstöße gegen die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes durch Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen vermeiden.

#### **Sonstige**

Arten, die ausschließlich aquatische Lebensräume besiedeln (Fische und Neunaugen, Muscheln, Wasserschnecken), da im Rahmen der vorgesehenen Entwicklung nicht in diese Lebensräume eingegriffen wird.

## **8.2. Zusammenfassende Bewertung**

Die überschlägige Prüfung der im Zusammenhang mit den Bestimmungen des besonderen Artenschutzes relevanten Arten und Artengruppen hat ergeben, dass sich bei einigen Arten bzw. Artengruppen eine Betroffenheit zwar nicht auszuschließen lässt, dass die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes aber eingehalten werden können, indem im Bedarfsfall Vermeidungsmaßnahmen oder artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden. Dies kann aber erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abschließend geklärt und geregelt werden. Es ergeben sich keine Hinweise auf unüberwindliche Planungshindernisse.

## **9. Angewendete Verfahren / Hinweise auf Kenntnislücken**

(zu Nr. 3a Anlage 1 zu § 2 BauGB)

Die Umweltprüfung stützt sich im Wesentlichen auf den Landschaftsplan der Gemeinde Pohnsdorf. Zur Bewertung der Datengrundlage siehe Ziff. 3.5..

Faunistische Erhebungen und aktuelle Datenabfragen wurden nicht durchgeführt.

Die Artenschutzrechtliche Risikobewertung (vgl. Ziff. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) erfolgt im Wesentlichen auf der Grundlage des Landschaftsplanes und von Literaturangaben.

Mit der dargestellten Herangehensweise sieht die Gemeinde eine Prognosegenauigkeit erreicht, die der Aufgabenstellung auf der Planungsebene des Flächennutzungsplanes angemessen ist. Sie folgt der Empfehlung des Mustereinführungserlasses, wonach sich die Ermittlung auch im Hinblick auf die Prognosegenauigkeit der Planung nach vernünftigem planerischem Ermessen richtet.

## 10. Monitoring

(zu Nr. 3b Anlage 1 zu § 2 BauGB)

Es besteht keine Notwendigkeit, da sich aus dem Flächennutzungsplan keine Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung oder Kompensation ergeben.

## 11. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

(zu Nr. 3c Anlage 1 zu § 2 BauGB)

### Veranlassung

Die Gemeinde Pohnsdorf betreibt die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes.

Anlass hierfür ist, dass die Gemeinde Pohnsdorf, eine land- und forstwirtschaftlich geprägte Flächengemeinde, in den beiden Hauptorten Pohnsdorf und Sieversdorf eine bauliche Entwicklung anstrebt. Nach § 8(2) BauGB sind Bebauungspläne im Regelfall aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Da die Gemeinde bislang über keinen Flächennutzungsplan verfügt und nach Mitteilung des Innenministeriums eine Ausnahme nicht möglich ist, besteht die Notwendigkeit der erstmaligen Aufstellung eines Flächennutzungsplanes.

Dem Entwurf des Flächennutzungsplanes ist ein Umweltbericht beizufügen, in dem die Auswirkungen des Planes auf die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege dargelegt und bewertet werden.

### Herangehensweise

Die Gemeinde Pohnsdorf verfügt über einen qualifizierten Landschaftsplan, der 2007 festgestellt wurde. Das Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat ergeben, dass der Umweltbericht im Wesentlichen aus dem Landschaftsplan abgeleitet werden kann und eine Aktualisierung der Daten nicht erforderlich ist. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die von der angestrebten baulichen Entwicklung betroffene Fläche im Verhältnis zur Gesamtfläche der Gemeinde außerordentlich gering ist und dass sich der Zustand der Landschaft seit der Aufstellung des Landschaftsplanes im Großen und Ganzen kaum verändert hat.

### Inhalte des Flächennutzungsplans / Auswahl der Entwicklungsflächen

Die Plandarstellung übernimmt im Wesentlichen den Bestand, d.h. es werden mehrheitlich die bereits vorhandenen Flächen für die Landwirtschaft, Waldflächen und Wasserflächen dargestellt. Eine Besonderheit ist der hohe Anteil an Flächen zum Schutz- zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Dies ist dadurch bedingt, dass sich innerhalb der Gemeinde ein großer Flächenkomplex befindet (Pohnsdorfer Stauung), der in Besitz einer Naturschutzstiftung ist.

In den Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen werden außerdem die bestehenden Schutzgebiete und geschützten Objekte. Hierzu gehören u.a. die Flächen innerhalb des bestehenden Landschaftsschutzgebietes Postsee – Neuwührener Au, das FFH-Gebiet Klosterforst Preetz, der Gewässerschutzstreifen, die Objekte und Flächen die dem Denkmalschutz unterliegen sowie die geschützten Biotope, letztere auf der Grundlage des Landschaftsplanes, d.h. gemäß dem Stand von 2003. Abweichungen zum aktuellen Stand sind im kleinteilig und im Detail möglich, im Großen und Ganzen hat sich der Status quo von 2003 nicht wesentlich verändert.

Die Darstellung von Entwicklungsflächen findet sich nur in den Hauptorten Pohnsdorf und Sieversdorf. Es handelt sich um zwei Wohnbauflächen, davon eine am Ortsrand von Sieversdorf und eine am Ortsrand von Pohnsdorf.

Die Auswahl der Flächen erfolgte auf der Grundlage der Vorbewertung mehrerer Flächen im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplanes und einem darauf aufbauenden Ortsentwicklungskonzeptes. Im Endeffekt blieben von den 9 im Rahmen des Landschaftsplanes bewerteten Flächen nur drei Flächen übrig. Es sind dies die Flächen mit dem insgesamt geringsten Konfliktpotential.

### **Auswirkungen auf den Naturhaushalt und auf die Bevölkerung**

#### Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser

Die Entstehung neuer Baugebiete ist unvermeidbar mit Bodenversiegelung und demzufolge mit intensiven Einwirkungen auf die Schutzgüter Boden und Grundwasser verbunden. Betroffen sind hier aber nur grundwasserferne mineralische Böden mit allgemeiner Bedeutung für die im Bodenschutzgesetz aufgeführten Funktionen.

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes können bzw. müssen im Zuge der nachgeordneten Bauleitplanverfahren (Bebauungspläne) kompensiert werden.

Zwei der vorgesehenen Baugebiete befinden sich innerhalb eines Wasserschutzgebietes. Bei Beachtung der Schutzgebietsverordnung sind jedoch keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser zu erwarten.

Oberflächengewässer sind nicht betroffen.

#### Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima/Luft

Von den zukünftigen Baugebieten gehen Wirkungen auf das Klima und die Luftqualität aus, zum einen durch die Versiegelung von Freiflächen (Verdunstung, Evapotranspiration) und zum anderen durch Emissionen.

Es werden jedoch keine Flächen mit besonderer Bedeutung für das lokale Klima betroffen. Die Auswirkungen der von den geplanten Wohnbaugebieten ausgehenden Emissionen sind vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastung vernachlässigbar.

Im Hinblick auf die Gewerbefläche ist eine abschließende Beurteilung erst auf nachgeordneter Ebene möglich, wenn festgelegt wird welche Gewerbe zulässig sind. Vor dem Hintergrund einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und angesichts der geringen Flächengröße sind jedoch keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Auswirkungen auf das globale Klima sind unvermeidlich, werden aber nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen minimiert.

#### Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen (Arten und Lebensgemeinschaften), auf die biologische Vielfalt

Das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften (Tiere, Pflanzen) ist im Wesentlichen durch den Verlust von Lebensräumen betroffen. Hierbei handelt es bei allen drei Entwicklungsflächen um landwirtschaftlich intensiv genutzte Ackerflächen.

Auch dieser Lebensraumverlust ist erheblich im Sinne des Naturschutzrechts, kann aber (bzw. muss) im Zuge der nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanung kompensiert werden. Das gleiche gilt für mögliche Beeinträchtigungen randlich gelegener höherwertiger Strukturen, die aber erst auf nachgeordneter Ebene beurteilt werden kann.

#### Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungseignung

Die Gemeinde Pohnsdorf liegt fast vollständig innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Gemäß Aussage des Landschaftsrahmenplanes liegt sie darüber hinaus innerhalb eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für die Erholungseignung.

Die beiden Wohnbauflächen liegen im Nahbereich des Postsee und sind aus der Distanz gut einsehbar. Es besteht daher eine besondere Bedeutung für das Schutzgut Landschaftsbild und für die landschaftsbezogene Erholung.

Hierauf muss bei der Ausgestaltung der Baugebiete im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung besondere Rücksicht genommen werden. Die vorgesehene Gewerbefläche befindet sich im Ortseingangsbereich. Hier sind auf nachgeordneter Ebene besondere Maßnahmen zum Schutz des Ortsbildes zu berücksichtigen. Erhebliche negative Auswirkungen sind in dem einen wie in dem anderen Fall vermeidbar.

#### Auswirkungen auf den Menschen (Gesundheit, Wohlbefinden)

Negative Auswirkungen über den Pfad Klima/Luft (s.o.) und über das zusätzliche Verkehrsaufkommen sind nicht zu erwarten. Hierfür sind die Flächen insgesamt zu klein.

#### Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter

Kultur- und Sachgüter werden nicht betroffen.

#### Auswirkungen auf Wechselbeziehungen und auf natürliche Prozesse

Die vorbereiteten Entwicklungen betreffen Landschaftsausschnitte, die durch Landwirtschaft geprägt sind und innerhalb derer die natürlichen Wechselbeziehungen dementsprechend durch menschliche Einwirkungen überformt sind. Erhebliche negative Auswirkungen sind daher nicht zu erwarten.

#### **Auswirkungen auf den Natura 2000-Gebiete**

Innerhalb des Gemeindegebietes befindet sich ein Natura 2000-Gebiet, das Gebiet „Klosterforst Preetz“ (Code-Nr.: DE-1727-305). Das übergreifende Schutzziel ist die Erhaltung des alten Waldbestandes mit seinen typisch ausgeprägten Buchen-, Bruch- und Auwäldern (FFH-Lebensraumtypen 9130 Waldmeister-Buchenwald und 91E0\* Auenwald)

Die Entwicklungsflächen befinden sich in einem Abstand zwischen 1,25 km (Wohnbaufläche in Pohnsdorf) und 3,1 km (Wohnbaufläche in Sieversdorf) südwestlich des Gebietes. Ein naturräumlich funktionaler Zusammenhang besteht nicht. Der einzige Beeinträchtigungsrelevante Wirkungspfad ist der über die Luft.

Eine Beeinträchtigung der Schutzziele durch die von den Wohnbauflächen ausgehenden Emissionen Schall, Licht und Luftschadstoffe wird gutachterlicherseits ausgeschlossen.

Im Hinblick auf das Beeinträchtigungsrisiko durch Gewerbeflächen kann auf Ebene des Flächennutzungsplanes keine pauschale Aussage getroffen werden. Die Wahrscheinlichkeit einer Beeinträchtigung ist jedoch sehr gering.

Bei Bedarf ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung eine FFH-Vorprüfung erforderlich.

#### **Auswirkungen bei schweren Unfällen und Katastrophen**

Die größtmöglichen anzunehmenden Unfälle sind Brände und / oder Explosionen. In beiden Fällen entstehen temporär Emissionen, die aber nur von kurzer Dauer sind.

Im Hinblick auf die gewerbliche Nutzung ist eine abschließende Klärung erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung möglich, wenn der zulässige Nutzungskatalog für das Gebiet festgelegt ist.



Ohne dem vorzugreifen ist festzustellen, dass das Restrisiko durch die einschlägigen Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes und seiner Verordnungen sowie bei Beachtung der Wasserschutzgebietsverordnung außerordentlich gering ist.

**Vereinbarkeit mit den Bestimmungen des besonderen Artenschutzes.**

Die Bestimmungen des speziellen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG beinhalten für bestimmte Arten bzw. Artengruppen besondere Vorschriften. Es ist u.a. verboten wild lebende Tiere der besonders und / oder streng geschützten Arten zu töten, ihre Entwicklungsformen zu beschädigen, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beseitigen.

Die Handlungen sind auch dann verboten, wenn sie im Zuge der Umsetzung eines nach dem Baurecht, dem Naturschutzrecht oder nach einer anderen Bestimmung zulässigen Vorhabens erfolgen.

Die überschlägige Prüfung hat keine Hinweise auf unüberwindliche Planungshindernisse ergeben. Bei einigen der relevanten Arten ist das Vorkommen im Bereich der Entwicklungsflächen ausgeschlossen oder sehr unwahrscheinlich. In anderen Fällen lassen sich Verstöße durch Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen vermeiden. Dies kann erst aber auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages abschließend geklärt und geregelt werden.

## 12. Quellenverzeichnis

(zu Nr. 3d Anlage 1 zu § 2 BauGB)

1	BIOPLAN DIPL. BIOL. DETEF HAMMERICH (2018): mündliche Mitteilung
2	GEMEINDE POHNSDORF (2007): Landschaftsplan der Gemeinde Pohnsdorf  Planverfasser: Bendfeldt, Schröder, Franke Kiel
3	INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2004): Einführungserlass des Innenministeriums zum Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuchs an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau-EAG Bau, EAG, unveröffentlicht)
4	KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (2018): Faunistische Planraumanalyse für zwei Baugebiete in der Gemeinde Ascheberg, Kreis Plön  im Auftrag Ing.-Büro M. Jünemann unveröffentlicht
5	KREIS PLÖN (2017): Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Postsee - Neuwührener Au -Klosterforst Preetz und Umgebung" vom 21. Juli 2017
6	LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins
7	LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN : Atlas der Libellen Schleswig-Holsteins
8	MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (2013): Managementplan für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet DE-1727-305 „Klosterforst Preetz“ (2013)
9	MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2000): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III Kreise Rendsburg-Eckernförde und Plön, kreisfreie Städte Kiel und Neumünster